

Teil C

Die Pflegekinderhilfe in der Praxis

Handbuch Pflegekinderhilfe

C.13

Erziehungsstellen: rechtliche Grundlagen und Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis

Diana Eschelbach

13.1	Entstehung	Seite
13.2	Ausgestaltung	Seite
13.3	Rechtsgrundlage nach dem SGB VIII und Schwierigkeiten bei der Einordnung	Seite
13.4	Rechtliche Konsequenzen aufgrund der Versäulung der Hilfeformen	Seite
13.5	Zusammenfassung	Seite

C.13 Erziehungsstellen: rechtliche Grundlagen und Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis

Diana Eschelbach

13.1 Entstehung

Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre entwickelten sich in Westdeutschland Formen professioneller Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie im privaten Bereich.¹ Diese Entwicklung steht im Kontext der Bemühungen um eine Umstrukturierung stationärer Hilfen und fand auf unterschiedliche Weise statt. Zum einen nahmen fachlich ausgebildete Pflegeeltern Kinder und Jugendliche in ihre Familien auf. Zum anderen wurde die Heimerziehung insofern verändert, dass hier familienähnliche Lebensgemeinschaften zwischen einzelnen Erzieher/innen und Kindern oder Jugendlichen entstanden. Grundgedanke war der Anspruch einer Normalisierung und Deinstitutionalisierung der vollstationären Unterbringung, damit junge Menschen trotz möglicher besonderer Lebenslagen in einer Familie aufwachsen können.²

Die Erziehung und Betreuung in einer solchen »professionalisierten« Vollzeitpflege wird beeinflusst von einem *Zusammenwirken von professioneller Erziehungsfamilie, Fachdienst des freien Trägers, Herkunftsfamilie und dem Jugendamt*.³

Die Bezeichnung dieser Lebensgemeinschaften reicht u.a. von Erziehungsfamilie, familienintegrativer Unterbringung, Fachfamilie über heilpädagogische Familienpflege, sonder- oder sozialpädagogische Pflege- oder Betreuungsstelle bis hin zur Erziehungsstelle – wobei die Ausgestaltungen sehr unterschiedlich sind. In einer Stellungnahme hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) Merkmale und Abgrenzungskriterien für die Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen aufgestellt, die als Orientierungshilfe genutzt werden können.⁴ Alle genannten Spielarten der professionalisierten Vollzeitpflege sollen im Folgenden unter dem Oberbegriff »Erziehungsstelle« zusammengefasst werden.

Die Vermittlung in eine Erziehungsstelle erfolgt vor allem für Kinder oder Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen und mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichend sind und in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII Entwicklungschancen speziell in dieser Hilfeform gesehen werden.⁵ Ein wichtiger Aspekt bei der Belegungsentscheidung ist die Verbindung einer auf Kontinuität zielenden längerfristigen Hilfeform mit der im Einzelfall erforderlichen ständigen fachlichen Begleitung. An die »Erziehungsstelleneltern« wird somit ein besonders hoher Anspruch gestellt, dem nur durch gezielte Qualifizierung im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien begegnet werden kann.⁶

¹ Moch (2007), S. 49; Sternberger (2002), S. 201; Fachgruppe Erziehungsstellen in der IGFH (1996).

² Moch (2007), S. 49; vgl. auch Wolf (1998).

³ Vgl. Moch/Hamberger (2003), S. 105.

⁴ Vgl. BAGLJÄ (2003).

⁵ Fachgruppe Erziehungsstellen in der IGFH (1996).

⁶ Moch/Hamberger (2003), S. 99.

Forschung zum Thema Erziehungsstellen wurde in den letzten zwei Jahrzehnten vor allem in Baden-Württemberg (1999 und 2003), Westfalen⁷ (1992) und Hessen (1995) betrieben. Die Studie aus Baden-Württemberg ergab, dass Erziehungsstellen vor allem eine auf Dauer angelegte Hilfeform für sehr belastete jüngere Kinder aus traumatisierenden Herkunftsverhältnissen darstellt, die zuvor häufig bereits anderweitig außerhalb des Elternhauses untergebracht waren.⁸ Außerdem ergab die Studie, dass sich die Anzahl der Unterbringungen in Erziehungsstellen im Bereich des ehemaligen Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern im Vergleich zwischen den Jahren 1999 und 2003 verdoppelt hat.⁹

13.2 Ausgestaltung

Unter den Begriff Erziehungsstelle können verschiedene Konstellationen von Hilfen gefasst werden, die Elemente von Pflegekinderwesen und Heimunterbringung vereinen.¹⁰ Die Ausgestaltung unterscheidet sich je nach Bundesland, zuständigem überörtlichen Träger oder sogar Jugendamt. Auch in der Landschaft der freien Träger und in der Literatur wird der Begriff nicht einheitlich verwendet.

Teilweise wird von einer Erziehungsstelle nur dann gesprochen, wenn es sich bei den dort untergebrachten Kindern und Jugendlichen um solche mit besonderem Entwicklungsbedarf im Sinne von § 33 S. 2 SGB VIII handelt. Andere gehen nur dann von einer Erziehungsstelle aus, wenn die Pflegeeltern einen professionellen Hintergrund haben, also ausgebildete Erzieher/innen, Sozialpädagog/inn/en, Heilpädagog/inn/en oder Ähnliches sind. Ein weiteres Merkmal, das als Unterscheidungskriterium zur Pflegefamilie herangezogen wird, ist die Einbindung in eine Trägerstruktur, z.B. in Form einer Anstellung bei einem Einrichtungsträger, oder der räumliche Bezug zu einem Heim bzw. die Tatsache, dass die Mitglieder der Erziehungsstelle in vom Träger gestellten Räumlichkeiten und nicht in einer Privatwohnung oder einem eigenen Haus leben. Bei Kinderdorffamilien wird teilweise ebenfalls von Erziehungsstellen gesprochen, weil sie durch die feste Einbindung der professionellen Pflegefamilien in die Leitungs-, Beratungs- und Verwaltungsstruktur des Rechtsträgers und die typischerweise höhere Anzahl an Kindern (in der Regel sechs Kinder bzw. Jugendliche, abhängig von den pädagogischen Anforderungen und der Situation der Kinder) in die Nähe der Einrichtung rücken.

Ein gängiges Verständnis ist das *Zusammenleben von Kindern und/oder Jugendlichen mit fachlich qualifizierten Betreuungspersonen in einem Haushalt*.¹¹ Häufig wird die Betreuung in Form einer individualisierten Pflege durch eine feste Bezugsperson geleistet, so dass Bindungen und Beziehungen des Kindes bzw. Jugendlichen zu dieser wachsen, die sich nicht grundsätzlich von denen

⁷ Siehe hierzu Hansbauer/Lengemann/Schone (2006); Schone/Hansbauer (2006).

⁸ Vgl. Moch (2007), S. 50; Moch/Hamberger (2003), S. 103.

⁹ Moch/Hamberger (2003), S. 101.

¹⁰ Hansbauer/Lengemann/Schone (2006), S. 383.

¹¹ Vgl. Wolf (1998), S. 32.

in einem regulären Pflegeverhältnis unterscheiden.¹² Die Hilfe ist allerdings oft eingebunden in das Angebot eines freien Jugendhilfeträgers, der die Verantwortung übernimmt, sodass die Erziehungsstellen auf dessen fachliche, räumliche und personelle Ressourcen zurückgreifen können.¹³ Neben der möglichen Anbindung an eine Einrichtung, der professionellen Betreuungsperson und deren Anstellungsverhältnis gewährt der Träger oft Unterstützungsleistungen in Bezug auf Versorgung und Erziehung, die die Hilfe als institutionell eingebundene charakterisieren. Es kann sich jedoch auch um eigenständig tätige Erziehungsstellen handeln, die direkt mit dem Jugendamt kooperieren, ohne in die Strukturen eines freien Jugendhilfeträgers eingebunden zu sein. Die Betreuungspersonen sind dann in der Regel Paare oder Einzelpersonen mit pädagogischer Ausbildung oder qualifizierten Erfahrungen in der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.¹⁴

13.3 Rechtsgrundlage nach dem SGB VIII und Schwierigkeiten bei der Einordnung

Das SGB VIII verwendet den Begriff Erziehungsstelle nicht, was das Nebeneinander so unterschiedlicher Definitionen und theoretischer sowie praktischer Ausgestaltungsformen verständlicher macht. Unzweifelhaft handelt es sich jedoch dann, wenn ein erzieherischer Bedarf die Notwendigkeit einer vollstationären Jugendhilfeleistung schafft, um eine *Hilfe zur Erziehung*. Aufgrund der fehlenden expliziten Regelung wird dann eine Zuordnung zu den verschiedenen Formen der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII erforderlich. Liegen die Voraussetzungen einer Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII oder einer Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII vor, werden die relevanten Vorschriften aus dem Regelungssystem der Hilfe zur Erziehung entsprechend angewendet.

In aller Regel wird die Hilfe durch Unterbringung in einer Erziehungsstelle entweder als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder als Heimerziehung bzw. in einer sonstigen Wohnform nach § 34 SGB VIII deklariert.¹⁵ Das Gesetz eröffnet daneben aber auch die Möglichkeit, andere Hilfeformen in atypischen Hilfearrangements zu schaffen, da die in §§ 28 bis 35 SGB VIII ausdifferenzierten Hilfen nicht abschließend sind. Auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII können solche flexiblen Hilfen gewährt werden, wenn eine Zuordnung zu den normierten Hilfeformen nicht passend wäre. § 33 S. 2 SGB VIII sieht ausdrücklich vor, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind.

Betrachtet man die praktische Ausgestaltung der Hilfe in Erziehungsstellen in den verschiedenen Ländern und Jugendamtsbereichen, ist festzustellen, dass die rechtliche Zuordnung keineswegs einheitlich ist, selbst wenn inhaltlich kaum Unterschiede bei der Ausgestaltung bestehen.¹⁶ An die recht-

¹² DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 202.

¹³ Moch (2007), S. 49.

¹⁴ Dornette (1996), S. 154.

¹⁵ Meysen (2002), S. 326; Sternberger (2002), S. 201.

¹⁶ Moch (2007), S. 49.

liche Zuordnung schließen sich jedoch einige bedeutende Konsequenzen an, sodass eine genaue Betrachtung der Hilfeform wichtig ist. Nicht selten ergibt sich dabei, dass sich die Deklaration der Hilfe durch Jugendamt und/oder Leistungserbringer nicht mit der tatsächlichen Ausgestaltung der Hilfe deckt, sich also in Wahrheit eine andere rechtliche Zuordnung ergeben müsste. Ob die konkrete Hilfe dem Leistungsbereich des § 33 oder § 34 SGB VIII zuzuordnen ist, beurteilt sich aber nicht nach der durch den Leistungserbringer oder das Jugendamt gewählten Klassifizierung, sondern allein nach kinder- und jugendhilferechtlichen Gesichtspunkten. Die Gründe für die abweichende Bezeichnung können vielfältig sein, z.B. eine andere Auslegung des Gesetzestextes, Zweckmäßigkeitserwägungen hinsichtlich der Finanzierung und Organisation der Erziehungsstellen oder Vorgaben durch Empfehlungen überörtlicher Träger.

Um bestimmen zu können, ob es sich bei einer in einer Erziehungsstelle gewährten Jugendhilfeleistung um eine Vollzeitpflege oder um eine Heimerziehung handelt, können verschiedene Kriterien herangezogen werden. Diese Anhaltspunkte für die rechtliche Zuordnung sollen im Folgenden erläutert werden.

Leistungsgewährung durch das Jugendamt

Bei der Beantragung, Prüfung und schließlich Ablehnung oder Gewährung einer Jugendhilfeleistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe handelt es sich um ein Sozialverwaltungsverfahren, für das die Bestimmungen des SGB X maßgeblich sind, wenn sich nicht aus dem SGB VIII etwas Anderes ergibt (vgl. § 37 S. 1 SGB I). Das Sozialverwaltungsverfahren sieht vor, dass das Verfahren in der Regel durch einen Antrag eingeleitet und mit einem Verwaltungsakt abgeschlossen wird. Der *Sozialverwaltungsakt* ist in § 31 SGB X normiert und kann gem. § 33 Abs. 2 S. 1 SGB X schriftlich, mündlich oder auch auf andere Weise, insbesondere durch tatsächliche Leistungserbringung durch oder mit Wissen des Jugendamts erlassen werden. In der Regel wird das Jugendamt gegenüber dem Personensorgeberechtigten, der gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf die Hilfe zur Erziehung hat, einen schriftlichen Leistungsbescheid erlassen, wenn es um eine Fremdunterbringung geht. Dies kann auch noch dann geschehen, wenn die Leistungserbringung faktisch schon begonnen hat, das Kind oder der Jugendliche sich also schon in einer Pflegestelle, einem Heim oder eben einer Erziehungsstelle befindet.

Der konkrete Inhalt eines Verwaltungsakts ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei der Verwaltungsakt wie eine zivilrechtliche Willenserklärung behandelt wird, sodass grundsätzlich der wirkliche Wille des Erklärenden maßgeblich ist. Um wirksam zu werden, muss der Verwaltungsakt den Adressaten gegenüber bekannt gemacht werden (§ 39 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 SGB X), es handelt sich also um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, für deren Auslegung über den wirklichen Willen hinaus darauf abzustellen ist, wie die Erklärung aus einem objektiven Empfängerhorizont heraus zu verstehen ist.¹⁷ Es geht somit darum zu ergründen, wie sich die Absicht der

¹⁷ Meysen (2002), S. 327.

Hilfegewährung durch das Jugendamt gegenüber den Adressaten des Verwaltungsakts, also den Personensorgeberechtigten, die einen Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung haben, darstellt. Möglicherweise ist im Leistungsbescheid selbst beschrieben, wie die Hilfe konkret ausgestaltet sein soll. In anderen Fällen ergeben sich aus dem Bescheid nur Informationen zu Zeitraum, Leistungserbringer und Rechtsgrundlage. Häufig wurden jedoch im Vorfeld Gespräche zwischen Jugendamtsmitarbeiter/inne/n, Hilfeempfänger/inne/n und ggf. auch Leistungserbringer/inne/n geführt, die die geplante Hilfe konkretisiert haben. Insbesondere im Rahmen der *Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII* wird dies in der Regel der Fall sein.

Maßgeblich ist nicht die bloße Bezeichnung als Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Vielmehr kommt es darauf an, was wirklich geplant und geleistet wird.

Die rechtliche Zuordnung der Hilfeform durch Auslegung des Verwaltungsakts kann dadurch erschwert werden, dass der Leistungserbringer die Ausgestaltung der Hilfe im Rahmen der folgenden Hilfeplangespräche oder auch bei Bedarf ohne Kenntnis des Jugendamts ändert. Bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt, der jederzeit geändert werden kann, wenn dies zur Gewährung einer notwendigen und geeigneten Hilfe erforderlich wird. Sozialverwaltungsrechtlich wird der vormalige Verwaltungsakt dann gem. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben und ein neuer mit an die geänderten Gegebenheiten angepassten Inhalten erlassen. Ab Erlass gilt für die Hilfe dann dieser neue Bescheid als Rechtsgrundlage. Sollen die Änderungen im Interesse des Betroffenen erfolgen, wovon in der Kinder- und Jugendhilfe auszugehen ist, kann sich die Wirkung aber auch schon auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse beziehen (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X).

In diesem Fall gilt der neue Bescheid nicht erst für die Zukunft, sondern rückwirkend, damit den Betroffenen die positiven Änderungen möglichst früh zugute kommen. Weiß das Jugendamt von den Änderungen in der Leistungserbringung und lässt den Leistungserbringer dennoch ohne Erlass eines eigenen Änderungsbescheids gewähren, ist von einer konkludenten Änderung des Verwaltungsakts auszugehen.¹⁸ In dem Moment, in dem die Personensorgeberechtigten davon durch das Jugendamt erfahren, ist die Änderung dann auch ohne formellen Bescheid wirksam.

Findet sich im Leistungsbescheid nur die Bezeichnung der »Hilfe in einer Erziehungsstelle« und wurde die Hilfe auch im Übrigen nicht konkretisiert, wird eine *Betrachtung der Gesamtumstände* erforderlich. Es kommt dann also auf die tatsächlich gewollte Ausgestaltung der Hilfe an.

¹⁸ Siehe zum Ganzen Meysen (2002), S. 327 f.

Ausgestaltung der Hilfeleistung

Die Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege und der Heimerziehung unterscheiden sich in erster Linie hinsichtlich der Betreuungssituation: Handelt es sich um eine Pflegefamilie oder eine Einrichtung? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, die konstitutiven Merkmale der Hilfeformen zu betrachten, die deshalb hier zur Abgrenzung dargestellt werden sollen.

Merkmale der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Häufig werden Erziehungsstellen als Pflegefamilien angesehen, die im Rahmen einer Vollzeitpflege, dabei insbesondere als Vollzeitpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII, tätig werden. Die Vollzeitpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass das Kind oder die/der Jugendliche in einer anderen Familie untergebracht wird. Familie ist dabei nicht formal, sondern funktional zu verstehen.¹⁹

Merkmale der Vollzeitpflege in Abgrenzung zur Heimerziehung sind laut der Stellungnahme der BAGLJÄ die *Bindung des Betreuungsverhältnisses an ein bestimmtes Kind, die fehlende Weisungsgebundenheit der Pflegeeltern gegenüber einem Träger, die Begrenzung der Anzahl der Pflegekinder und das Zusammenleben im Privathaushalt der Pflegeperson*.²⁰

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP) hat in einem Urteil vom 24.10.2008 entschieden, dass nur dann von einer Vollzeitpflege auszugehen ist, wenn das Kind oder die/der Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die aus diesem Grund allein persönlich verantwortlich ist.²¹ Steht also ein übergeordneter Träger, in dessen Struktur die Erziehungsstelle eingebunden ist, dem Jugendamt als Leistungserbringer verantwortlich gegenüber, sollen die Voraussetzungen einer Vollzeitpflege nicht erfüllt sein. Allerdings ist dieses Urteil mittlerweile wirkungslos, weil das Bundesverwaltungsgericht das Revisionsverfahren wegen Erledigung eingestellt hat (siehe Notiz in JAmt, Heft 2/2010).

Die Erziehungsstellen in Hessen,²² in Sachsen²³ und im Rheinland²⁴ werden von den dortigen überörtlichen Jugendhilfeträgern als geeignete Form der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gem. § 33 S. 2 SGB VIII verstanden.

Aus der Rechtsstellung als Pflegeperson ergeben sich zivilrechtliche Besonderheiten, die der familiären Lebensform und den wachsenden Bindungen in der Pflegefamilie Rechnung tragen sollen. Beispiele sind die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 BGB, der Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson gem. § 1630 Abs. 3 BGB und nicht zuletzt ein eigenes Umgangsrecht der Pflegeeltern mit dem Pflegekind nach § 1685 Abs. 2 BGB, wenn dieses für längere Zeit bei ihnen gelebt hat und der Umgang seinem Wohl dient.²⁵

¹⁹ Vgl. Wiesner/Wiesner (2006b), § 33 SGB VIII Rn. 10 ff.

²⁰ BAGLJÄ (2003), S. 110.

²¹ OVG RP 24.10.2008, 7 A 10444/08 = JAmt 2009, 92.

²² Dornette (1996), S. 157.

²³ LJA Sachsen (2001).

²⁴ Landschaftsverband Rheinland (2009), S. 23 f.

²⁵ Vgl. BAGLJÄ (2003), S. 113.

Merkmale der Heimerziehung, § 34 SGB VIII

Je nach Ausgestaltung und zuständigem Jugendamt werden Erziehungsstellen als Angebot in Heimerziehung bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII aufgefasst. Eine solche rechtliche Zuordnung ist grundsätzlich dann angemessen, wenn die wichtigsten konstitutiven Wesensmerkmale dieser Hilfeform erfüllt sind: Es handelt sich um eine *Einrichtung, die einen Orts- und Gebäudebezug aufweist, in der die Betreuung von einem Wechsel der Betreuungspersonen und der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen unabhängig ist*. Außerdem spielt hier der freie Träger, in dessen Hilfesystem die Erziehungsstelle eingebunden ist, eine wichtige Rolle, da die Betreuungsperson diesem gegenüber weisungsgebunden ist und möglicherweise in einem Arbeitsverhältnis zu diesem steht. Als weitere Merkmale führt die BAGLJÄ den organisatorischen Gesamtzusammenhang von Träger und Einrichtungen und den Zugang des Trägers zu den Räumlichkeiten an.²⁶

Konsequenz der Zuordnung zu § 34 SGB VIII ist, dass besondere Voraussetzungen für die Unterbringung in der Erziehungsstelle gelten. Der Leistungserbringer muss strengere formale Anforderungen erfüllen, um für die Hilfestellung in Betracht zu kommen und ein Leistungsentgelt erhalten zu können. Zunächst ist für die Erziehungsstelle als Einrichtung eine *Betriebserlaubnis* nach § 45 bzw. § 48a SGB VIII erforderlich. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung der Betriebserlaubnis obliegen dem überörtlichen Träger (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII) bzw. den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Insbesondere muss der Einrichtungsträger eine Betreuung der Kinder oder Jugendlichen durch geeignete Kräfte sicherstellen.²⁷ Darüber hinaus gelten gem. § 78a Abs. 1 Nr. 4b SGB VIII die Vorschriften der §§ 78b ff. SGB VIII, die für Vollzeitpflegeverhältnisse keine Anwendung finden. Die Finanzierung der Heimerziehung bzw. Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgt auf der Grundlage von *Leistungsvereinbarungen* gem. §§ 78b ff. SGB VIII, die der Leistungsträger mit dem Jugendamt abschließt. Die Zahlungen erfolgen als Entgelt für die Leistungserbringung. Die Leistungsvereinbarung enthält als wesentliches Merkmal u.a. die Qualifikation des Personals (§ 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII). Befindet sich die Erziehungsstelle im Ausland, muss die Betreuungsperson i.S.d. § 72 Abs. 1 SGB VIII fachlich qualifiziert sein. In jedem Fall richtet sich die Verpflichtung zur Leistungserbringung an den Träger. Wird die Betreuungsperson krank oder steht sie aus anderen Gründen nicht (mehr) zur Verfügung, ist es Aufgabe des Trägers die Betreuung der Kinder oder Jugendlichen in der Erziehungsstelle sicherzustellen.²⁸

Eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19.10.2006²⁹ stellt die Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII der regulären Vollzeitpflege gleich, indem sie auch den Betreuungspersonen den Anspruch auf das *Kindergeld* zuspricht, wenn das Merkmal des Pflegekindes gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfüllt ist.

²⁶ BAGLJÄ (2003), S. 109.

²⁷ Vgl. hierzu NdsOVG 13.02.2006, 12 LC 538/04 = Sozialrecht aktuell 2007, 27.

²⁸ BAGLJÄ (2003), S. 113.

²⁹ FG Düsseldorf 19.10.2006, 14 K 4922/05 Kg = Sozialrecht aktuell 2007, 32; siehe auch die Praxisinweise im Anschluss.

Dies ist der Fall, wenn zwischen der aufnehmenden Familie und dem Kind ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und leiblichen Kindern besteht und die Aufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgte.

13.4 Rechtliche Konsequenzen aufgrund der Versäulung der Hilfeformen

Auch wenn in der Lebenswirklichkeit der Jugendhilfepraxis die Grenzen fließend sind, ist die Hilfe in einer Erziehungsstelle also entweder der Säule der Vollzeitpflege oder der Säule der Heimerziehung rechtlich zuzuordnen. Daraus ergeben sich jeweils spezifische Konsequenzen.

Konsequenzen einer Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege unterliegt keinen besonderen formalen Anforderungen, insbesondere besteht keine Erlaubnispflicht, da die durch das Jugendamt vermittelte Vollzeitpflege als Ausnahmetatbestand in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII aufgeführt ist. Das Jugendamt schließt mit den Pflegeeltern als Leistungserbringern einen Pflegevertrag, möglicherweise unter Zwischenschaltung freier Träger. Die Pflegeeltern werden in die Hilfeplanung einbezogen, haben gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung und sind verpflichtet, dem Jugendamt wichtige Ereignisse mitzuteilen, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen (§ 37 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Demgegenüber ist das Jugendamt für die einzelfallgerechte Überprüfung des Wohls der Pflegekinder in der Pflegefamilie verantwortlich (§ 37 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Der Anspruch auf Zahlung des regulären oder erhöhten Pflegegelds gem. § 39 SGB VIII steht rechtlich den Personensorgeberechtigten zu. Eine Steuerpflicht besteht in der Regel nicht (hierzu C.16.3). Mittlerweile erhalten Pflegepersonen gem. § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die Hälfte ihrer Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung (hierzu C.16.4). Eine externe Berufstätigkeit der Pflegeeltern schließt ihre Geeignetheit nicht per se aus, da der Vergleich mit leiblichen Eltern erfolgt.

Konsequenzen einer Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII

Zur Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform bedarf es gem. §§ 45, 48a SGB VIII einer Betriebserlaubnis für die Einrichtung. Mit dem Antrag soll eine Konzeption der Einrichtung vorgelegt werden. Die Finanzierung erfolgt über Leistungsvereinbarungen, vgl. §§ 78a ff. SGB VIII. In der Regel sind die Betreuungspersonen fachlich durch entsprechende Berufsausbildung qualifiziert und üben die Tätigkeit in der Erziehungsstelle als Beruf aus.

Anstellungsverhältnis

Sind die Betreuungspersonen der Erziehungsstelle bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt, genießen sie alle Vorteile, die sich aus diesem Arbeitsverhältnis ergeben. Daher sind Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Einordnung der Hilfe, die eine bessere finanzielle Ausstattung und Absicherung von besonders qualifizierten Pflegepersonen ermöglichen, verständlich.

Als Arbeitnehmer/innen erhalten sie ihr Gehalt vom Träger als Arbeitgeber und müssen dieses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Einkommen versteuern. Sie haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) und bezahlten Erholungsurlaub (Bundesurlaubsgesetz). Da eine Sozialversicherungspflicht besteht, sind die Arbeitnehmer/innen in der Regel gesetzlich kranken- und pflegeversichert und über die gesetzliche Unfall- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Zudem werden Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt.

In dieser Konstellation erhält die Betreuungsperson Beratung und Unterstützung in erster Linie von ihrem Arbeitgeber, dem freien Träger als Leistungserbringer.

Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung

Die örtliche Zuständigkeit für die Hilfe in einer Erziehungsstelle als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach §§ 86, 86a SGB VIII (hierzu B.I.6). Ob auch die Sonderzuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII anwendbar ist, die die Zuständigkeit am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson festmacht, wenn das Kind seit zwei Jahren und voraussichtlich auf Dauer bei dieser lebt, ist umstritten und im Einzelfall zu klären (hierzu B.I.6).

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NW)³⁰ hat im Jahr 2005 entschieden, dass es weder auf die rechtliche noch auf die begriffliche Zuordnung der Hilfe ankommt. Vielmehr soll – entsprechend dem Sinn und Zweck des § 86 Abs. 6 SGB VIII – auch bei einer Hilfe nach § 34 SGB VIII allein darauf abgestellt werden, ob die Pflege durch zentrale und längerfristig zur Verfügung stehende Bezugspersonen erfolgt und besondere persönliche und familiäre Bindungen zwischen Kind und Betreuungsperson aufgebaut werden, die sich grundsätzlich nicht von denen in einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII unterscheiden.³¹ Nunmehr hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz³² abweichend hiervon in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 festgestellt, dass maßgeblich sei, ob das Kind bzw. der Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die damit auch die gesamte Verantwortung allein trägt. Nur in diesem Fall soll es sich um eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII handeln, so dass die Hilfe der Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII unterfällt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10.12.2009 (5C 34.08) das gegen das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz anhängige Revisionsverfahren wegen Änderung der Betreuungsverhältnisse für erledigt erklärt (siehe Notiz in JAmt, Heft 2 2010).

³⁰ OVG NW 07.06.2005, 12 A 2677/02 = JAmt 2006, 95.

³¹ Ausführlich dazu vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 202.

³² OVG RP 24.10.2008, 7 A 10444/08 = JAmt 2009, 92.

13.5 Zusammenfassung

Die als Erziehungsstellen angebotenen Unterbringungsformen für Kinder und Jugendliche (und junge Volljährige) schaffen Betreuungsmöglichkeiten, deren Konzept es meist ermöglichen soll, in vielfältigen Ausgestaltungen auf die konkreten Bedürfnisse der jungen Menschen einzugehen. Mitunter wird von einer Erziehungsstelle aber auch bereits dann gesprochen, wenn es sich um eine fachlich besonders qualifizierte Betreuungsperson handelt und/oder die Hilfe darüber hinaus in eine Trägerstruktur eingebunden ist.

Ob es sich bei der Unterbringung in einer so genannten Erziehungsstelle um eine Vollzeitpflege handelt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Zweckmäßighkeitsüberlegungen sind aufgrund der durch die Versäulung der Hilfeformen entstehenden Abgrenzungsschwierigkeiten und der jeweiligen Konsequenzen der rechtlichen Zuordnung nachvollziehbar. Letztlich maßgeblich ist jedoch allein die tatsächlich beabsichtigte Ausgestaltung der Hilfe. Als Indizien für die rechtliche Zuordnung der Hilfeform können ergänzend formelle Aspekte wie die Bezeichnung durch das Jugendamt im Leistungsbescheid oder Hilfeplan, die Erbringung von Leistungen nach § 39 SGB VIII als Pauschalbetrag an die Personensorgeberechtigten bzw. die betreuenden Personen selbst oder dagegen die Zahlung eines durch eine Leistungsvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII festgelegten Entgelts an einen Träger in Betracht kommen.³³ Daneben kommt der Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII oder einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII indizielle Bedeutung zu.³⁴

Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wegen unterschiedlicher Handhabung in den Bundesländern und teils widersprüchlicher Rechtsprechung bleibt es weiterhin der Praxis überlassen, sich zu positionieren und inhaltlich zu qualifizieren. Im Interesse der betroffenen Hilfeempfänger/innen und Betreuungspersonen sollten dabei klare Grundlagen der Hilfebeziehung angestrebt werden, etwa in Form von Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendamt als Leistungsträger und Pflegepersonen als Leistungserbringer sowie Verträgen zwischen Personensorgeberechtigten als Inpflegegeber und Pflegepersonen als Inpflegenehmer.³⁵ Eine individuelle Aushandlung der Vereinbarungen und Verträge ermöglicht die nötige Flexibilität, die das Kinder- und Jugendhilferecht durch die Ausgestaltung des SGB VIII bietet, um differenzierter auf die Bedürfnisse junger Menschen einzugehen.

³³ Meysen (2002), S. 329.

³⁴ OVG RP 24.10.2008, 7 A 10444/08 = JAmt 2009, 92 (96); Jans u.a./Reisch (07/2006), § 86 SGB VIII Rn. 71.

³⁵ Siehe die Mustervereinbarungen im Anhang.